

FC Luzern

Breitensport Sektion Fussball

STATUTEN

Von der 67. Vereinsversammlung vom 27. September 2018 genehmigte Fassung

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "FC Luzern Breitensport Sektion Fussball" (nachfolgend "Sektion" genannt) besteht mit Sitz in Luzern ein am 10. Januar 1931 gemäss ZGB Art. 60 ff gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein.

Die Breitensport Sektion Fussball ist eine eigenständige Sektion des Fussball Club Luzern (nachfolgend "Hauptverein" genannt) und unterstellt sich vorbehaltlos dessen Statuten.

Art. 2 Zweck

Die Sektion bezweckt die Förderung des regionalen Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaftsarten

Die Sektion kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) Juniorenmitglied,
- b) Aktivmitglied,
- c) Passivmitglied,
- d) Ehrenmitglied.

Art. 4 Juniorenmitglied

Als Juniorenmitglied kann aufgenommen werden, wer das IFV-Juniorenalter erreicht hat. Juniorenmitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder des IFV und des Hauptvereins. Der Mitgliederbeitrag dafür ist im Jahresbeitrag für die Sektion eingeschlossen und wird von dieser direkt beglichen. Der Übertritt vom Junioren - zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des IFV-Juniorenalters automatisch.

Art. 5 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied (Spieler und Schiedsrichter) kann aufgenommen werden, wer mit dem Fussballsport im allgemeinen und dem FC Luzern im besonderen verbunden ist und das vom IFV vorgeschriebene Aktivalter erreicht hat. Aktivmitglieder sind gleichzeitig auch Mitglied des IFV und des Hauptvereins. Der Mitgliederbeitrag dafür ist im Jahresbeitrag für die Sektion eingeschlossen und wird von dieser direkt beglichen.

Art. 6 Passivmitglied

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer mit dem Fussballsport und/oder der Sektion verbunden ist. Der Mitgliederbeitrag für den Hauptverein ist im Jahresbeitrag für die Sektion eingeschlossen und wird von dieser direkt beglichen.

Art. 7 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Sektion besonders verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Das Beitrittsgesuch als Mitglied der Sektion ist schriftlich an den entsprechenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Aufnahmegesuche unmündiger Juniorenmitglieder müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Mit dem Sektionsbeitritt anerkennt jedes Mitglied dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse, wie auch die Statuten des Hauptvereins.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Das Mitglied kann den Austritt aus der Sektion jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austritterklärung.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand, dessen Entscheid an die nächste Generalversammlung weiterziehbar ist.

Jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied schuldet der Sektion für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages bildet einen Ausschlussgrund.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen,
- b) die vom SFV bzw. IFV ausgesprochenen Spielerbussen, die den Mitgliedern von der Sektion in Rechnung gestellt werden, selber zu bezahlen,
- c) die Statuten und Weisungen des Vorstandes zu befolgen,
- d) die Interessen des Vereins FC Luzern sowie der Sektion mit Respekt, Fairplay und Loyalität zu vertreten und bei Bedarf durch aktive Mithilfe zu unterstützen.

III. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe der Sektion sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Vereinsversammlung

Art. 12 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie ist zuständig für

- e) die Genehmigung des Protokolls,
- f) die Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Spiko-Präsidenten,
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- h) die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- i) die Wahl
 - des Präsidenten,
 - der übrigen Mitglieder des Vorstands,
 - der Rechnungsrevisoren,
- j) die Geschäfte, die ihr der Vorstand von sich aus vorlegt oder die auf Antrag von Mitgliedern gemäss Art. 12 zu traktandieren sind sowie
- k) die Änderung der Statuten.

Art. 13 Einberufung, Fristen, Anträge

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich, in der Regel im ersten Quartal nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen. Die Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher zur Kenntnis gebracht werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder der fünfte Teil der Mitglieder beim Vorstand ein schriftliches Begehren stellt, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Ort und Zeit der Durchführung jeder Vereinsversammlung bestimmt der Vorstand.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist wahl- und beschlussfähig.

Art. 15 Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen finden durch einfaches Handmehr der anwesenden Mitglieder Statt, sofern der Vorstand nicht geheime Stimmabgabe beschliesst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei zweimaliger Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderung ist die zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Statutenänderung muss vorgängig vom Vorstand des Hauptvereins genehmigt werden.

2. Vorstand

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind,
- b) die Vertretung der Sektion nach aussen,
- c) die Vorbereitung der Vereinsversammlung,
- d) die Überwachung und Förderung der Tätigkeit in der Sektion und
- e) den Vollzug der Vereinsversammlungsbeschlüsse.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, einzelne Aufgaben an Mitglieder, sowie an Dritte zu übertragen. Die Delegation von Kompetenzen (finanzieller Art) und/oder Aufgaben von grösserer Tragweite darf aber nur für die Dauer eines Jahres erfolgen und unter der Voraussetzung, dass für die delegierte Zuständigkeit ein Reglement vorliegt.

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Reglemente können ausschliesslich vom vollzähligen Vorstand und einstimmig beschlossen werden.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

Art. 19 Zeichnungsbefugnis

Der Präsident oder Vizepräsident führen unter sich ,oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 20 Wahl, Aufgaben und Amtsdauer

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren eine Kontrollstelle, deren Mitglieder nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, sowie allfällige andere Abrechnungen und erstattet hierüber zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Revisoren treten in die Amtsdauer der ausgeschiedenen ein.

IV. FINANZEN

Art. 21 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

- a) den Jahresbeiträgen,
 - b) Vergütungen, Subventionen oder andere Rückerstattungen (Sport-Toto Gesellschaft, etc.),
 - c) Erlös aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen,
 - d) den Zinsen auf dem Sektionsvermögen sowie
 - e) Sponsoren- und Gönnerbeiträge, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen
- Ehrenmitglieder, sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben im Austrittsjahr den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Das Rechnungsjahr wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgelegt und dauert in der Regel 12 Monate.

Art. 22 Ausgaben

Aus der Sektionskasse werden bestritten:

- a) Auslagen für die Bedürfnisse der Sektion,
- b) Beiträge an den Hauptverein gemäss gegenseitiger Vereinbarung sowie
- c) Beiträge an die Verbände.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Hauptvereins ist ausgeschlossen, ebenso eine Haftung der Sektion gegenüber den Verpflichtungen des Hauptvereins und/oder anderen Sektionen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Sektion erfolgt an einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Generalversammlung. Erforderlich ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Gleichzeitig mit der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Sektionsvermögens.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung sofort in Kraft und ersetzen jene vom 17. August 2001.

Sie wurden beschlossen und genehmigt an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 27. September 2018.

FC Luzern Breitensport Sektion Fussball

Hansruedi Ehrenberg
Präsident

Hans Meyer
Vizepräsident

